

ZH_OBERGERICHT SB120394 vom 21. Dezember 2012

ZH Obergericht, 2012-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120394

FR: ZH_OBERGERICHT SB120394 du 21 décembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB120394 del 21 dicembre 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 21. Juni 2012 sprach das Bezirksgericht Bülach den Beschuldigten der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 4 aBetmG, teilweise in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 aBetmG und in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 2 lit. a aBetmG sowie der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB schuldig und bestrafte ihn mit 33 Monaten Freiheitsstrafe, unter Anrechnung von 82 Tagen Untersuchungshaft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde im Umfang von 23 Monaten aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.

E. 2

Gegen das Urteil, das ihm am gleichen Tag mündlich eröffnet wurde (Prot. I S. 14), liess der Beschuldigte am 29. Juni 2012 Berufung anmelden (Urk. 44). Nach Erhalt des begründeten Urteils am 27. August 2012 (Urk. 47) folgte mit Eingabe vom 17. September 2012 seine Berufungserklärung (Urk. 52). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 55). Beweisanträge wurden keine gestellt.

E. 3

Zur objektiven Tatschwere der BetmG-Delikte ist festzuhalten, dass der Beschuldigte insgesamt 1,1 Kilogramm Kokaingemisch verkaufte respektive vermittelte. Eine solche Menge war ohne Weiteres geeignet, das Leben unzähliger Menschen zu gefährden, und mit ca. 550 Gramm reinem Kokain überschritt sie die Schwelle zum schweren Fall um ein Zigfaches. Dass er sich an sechs Transaktionen innert sechs Monaten beteiligte, zeigt eine nicht unerhebliche kriminelle Energie. Dass er aus den verschiedenen Drogengeschäften nur einen geringen Gewinn erzielte, ist nur darauf zurückzuführen, dass ein Teil der Drogen gestohlen oder nicht vollständig bezahlt wurde oder kein Käufer gefunden werden konnte, und jedenfalls nicht auf das Verhalten des Beschuldigten. Insgesamt ist von einem erheblichen objektiven Tatverschulden auszugehen. Subjektiv fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte aus rein finanziellen Interessen handelte. Er war weder selbst drogenabhängig, noch in einer eigentlichen Notlage, auch nicht finanziell, da er mit seiner Frau ein Einkommen erzielte, das es ihm erlaubte, ein Vermögen von ca. Fr. 60'000.-- zu bilden. Der Beschuldigte machte zwar geltend, er sei von den Mittätern und Hintermännern wegen vermeintlicher, auf einen misslungenen Drogendeal zurückzuführender Schulden unter Druck gesetzt worden. Eingestandenermassen vermittelte er die ersten 500 Gramm Kokaingemisch aber völlig freiwillig. Der Beschuldigte stand zwar nicht auf der untersten Hierarchiestufe im organisierten Drogenhandel, hatte jedoch eine eher untergeordnete Rolle. Obwohl eine gewisse Drucksituation gegeben war, ist die subjektive Tatschwere daher ebenfalls als erheblich zu qualifizieren. Angesichts der Gewichtung der

Tatkomponenten hinsichtlich der Betäubungsmitteldelikte erweist sich eine hypothetische Einsatzstrafe von 36 Monaten als angemessen.

E. 4

Bezüglich der Geldwäscherei ist für die objektive Tatschwere massgebend, dass durch den Beschuldigten innert acht Monaten ca. Fr. 26'500.--, welche aus dem Drogenhandel stammten, in sechs Tranchen aus der Schweiz nach B._____ und in die C._____ ausgeführt wurden. Auch wenn dies nach den Massstäben des internationalen Drogenhandels keine grosse Summe darstellt, wurde so doch ein nicht unerheblicher Betrag dem Zugriff der Behörden entzogen. Diese Tat-handlungen sind keine logisch folgenden Nachtaten eines Drogendeals und werden nicht bereits vom Unrechtsgehalt der eigentlichen Drogendelikte umfasst. Subjektiv kann auf die obigen Ausführungen zu den Betäubungsmitteldelikten verwiesen werden. Dementsprechend ist das objektive und subjektive Tatver-schulden bezüglich der Geldwäscherei als noch eher leicht einzustufen und die hypothetische Einsatzstrafe entsprechend zu erhöhen.

E. 5

Sowohl die persönlichen Verhältnisse als auch das Vorleben des Beschuldigten wurden von der Vorinstanz richtig wiedergegeben (Urk. 50 S. 18 f.). Anlässlich der

- 7 - Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, er verfüge nun über eine Niederlassungsbewilligung (Urk. 59 S. 1). Auf das Strafmass haben die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten keine Auswirkungen.

E. 6

Der Beschuldigte war von Beginn der Untersuchung an geständig, wobei die gewichtigsten Zugaben allerdings regelmässig erst nach Vorhalt von einschlägigen Telefonkontrollen erfolgten. Sein Geständnis ist daher leicht strafmindernd zu gewichten. Ebenso ist eine gewisse Strafempfindlichkeit aufgrund der unheilbaren Krankheit der Ehefrau des Beschuldigten, die in zunehmendem Mass auf seine Unterstützung angewiesen sein wird (Urk. 37 S. 8; Urk. 40/3+4; Urk. 39 S. 9), anzunehmen und entsprechend leicht strafmindernd zu berücksichtigen. Weitere Strafzumessungsgründe liegen nicht vor.

E. 7

Aufgrund der dargelegten Strafzumessungsgründe erweist sich eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten, unter Anrechnung von 82 Tagen Polizei- und Untersuchungshaft, als angemessen.

E. 8

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.